

99110025007000

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/79447/L100042>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99110025007000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Gefährliche Wildtiere; Beantragung einer Erlaubnis für die nicht gewerbliche Haltung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Fachlich freigegeben am	09.07.2024
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Ba yLStVG-37">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Ba yLStVG-37</a> <a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Ba yLStVG-37">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Ba yLStVG-37</a>
Teaser	Wenn Sie ein gefährliches Tier einer wildlebenden Art privat halten möchten, benötigen Sie die Erlaubnis der Gemeinde.
Volltext	<p>Wildlebend sind alle Tierarten, die üblicherweise nicht in menschlicher Obhut gehalten werden. Gefährlich sind solche Tiere, wenn der Umgang mit ihnen wegen der ihnen eigentümlichen Veranlagungen oder Verhaltensweisen zu Verletzungen oder Schäden führen kann (z. B. Löwen, Tiger, Bären, große oder giftige Schlangen). Auf die spezifische Eigenschaft des einzelnen Tieres (Gutmütigkeit, Gezähmtheit) kommt es für die Begründung der Erlaubnispflicht nicht an.</p> <p>Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gibt in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in regelmäßigen Abständen eine Beispielsliste heraus, die die Einordnung von gehaltenen Tieren erleichtert.</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	
Voraussetzungen	<p>Die Erlaubnis wird erteilt, wenn der Antragsteller</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein berechtigtes Interesse nachweist,</li> <li>• gegen seine Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und</li> <li>• Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz nicht entgegenstehen.</li> </ul> <p>An die Voraussetzungen einer Erlaubniserteilung sind hierbei strenge Maßstäbe zu richten. So begründet etwa die bloße Liebhaberei kein berechtigtes Interesse.</p> <p>Die Erlaubnis kann vom Nachweis des Bestehens einer besonderen Haftpflichtversicherung abhängig gemacht</p>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	werden.
<b>Kosten</b>	
<b>Verfahrensablauf</b>	
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	Mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein gefährliches Tier einer wildlebenden Art ohne die erforderliche Erlaubnis hält oder die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen nicht erfüllt.
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungportal</b>	BayernPortal, BayernPortal